

An die Fraktionssprecher im Ausschuss für Familie, Kinder
und Jugend

Lt. Verteiler

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2582

A04, A01, A10

Onderwerp
Stellungnahme SobAG

Contactpersonen

Peter Stascheit

Michael Auen

Kenmerk
Drucksache 16/6224

Doorkiesnummer

+31-6-13496319

+31-53-4871208

Enschede / Nijmegen
04-02-2015

E-mail

Peter.Stascheit@han.nl

m.auen@saxion.nl

Sehr geehrte Damen und Herren von den Fraktionen im Landtag NRW,
sehr geehrte Frau Friedrich,

im Nachgang zur Anhörung im Ausschuss und zum Gespräch mit dem Ministerium und den Bezirksregierungen haben sich aus der Handhabung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes im Zusammenhang mit der Staatlichen Anerkennung von Sozialpädagogen neue Aspekte ergeben.

Absolventen der Sozialpädagogik von niederländischen Hochschulen werden durch die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster besondere Auflagen zur Staatlichen Anerkennung ihres Bachelor-Diploms gemacht, die nicht im Sinne der bestehenden bilateralen Vereinbarungen Niederlande und Deutschland im Hochschul- und Bildungswesen aus 1983 zu verstehen sind (Deutsch-Niederländisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 29.3.1983; siehe Anlage).

Artikel 2, Absatz (2) dieser Vereinbarung aus 1983 beschreibt eindeutig, dass einschlägige Studien auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium in der BRD angerechnet und die Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen anerkannt werden.

Die derzeitige Praxis weist jedoch aus, dass Studenten z.B. zusätzlich zu dem Bachelordiplom, welches sie in einem akkreditierten Studiengang in den Niederlanden erworben haben und zu dem auch das Erarbeiten von Rechtskenntnis im deutschen Recht gehört, nachträglich dem gesamten Rechtsmodul der Fachhochschule Köln folgen müssen und erst dann erwarten dürfen, dass sie ohne Prüfung der Rechtskenntnis (u.U. wird ein Reflexionsgespräch erwartet) die Staatliche Anerkennung für NRW erhalten.

In einem anderen Fall reicht die Bescheinigung der Fachhochschule Münster über einige Studieninhalte auf Rechtsgebieten ohne Angabe von Umfang und zu erzielenden Studienpunkten, um die Staatliche Anerkennung auszusprechen. Wir haben beide Fälle in der Anlage dokumentiert; sehen Sie hierzu, **Derzeitige Praxis in Anerkennungsverfahren** weiter unten und die Beilage)

Zudem widerspricht die Praxis rund um die Staatliche Anerkennung deutlich der **gemeinsamen Erklärung der Minister für Wissenschaft und Forschung NRW, bzw. Unterricht und Wissenschaft in den Niederlanden über Wissenschaftsbeziehungen vom 16. November**

1988 und der daran anknüpfenden **Vereinbarung zur Stimulierung eines Studium im jeweilig anderen Land und zur Mobilität von Studenten, zu dem auch ein Fachhochschulabkommen zwischen den Niederlanden und NRW aus 1993 (veröffentlicht 1996)** gehört, in dem man übereinkommt, den ‚Studierenden das Studieren im jeweils anderen Staat zu erleichtern‘.

Leider weist die zur Zeit gängige Praxis aus, dass gerade der letzte Punkt nicht ausreichend geregelt werden konnte und unter den gegebenen Bedingungen wohl auch nicht geregelt werden kann. Absolventen unserer niederländischen Hochschulen im Bereich Soziale Arbeit erfahren keine eindeutige Handhabung ihrer Anträge im Verfahren um die Staatliche Anerkennung in NRW, vielmehr entsteht bei diesen Absolventen – so schreiben sie uns – der Eindruck, dass sie sich einem gewissen Maß an Willkür ausgesetzt sehen.

Aus unserer Sicht kann es bei der Staatlichen Anerkennung in NRW nicht darum gehen, unseren Absolventen die unterschiedlichsten individuellen Auflagen zu machen, sondern wir wollen gerne erreichen, dass wir länderübergreifende gemeinsame qualitative Standards erarbeiten, deren Erfüllung wir auch gerne in geordneten Akkreditierungsverfahren überprüfen lassen wollen. Auch wir sind der Meinung, dass bestimmtes juristisches Wissen Grundlage für die Ausübung des Berufes ist und sofern der deutsche Arbeitsmarkt hier andere Vorgaben hat als der niederländische – was wir angesichts der Unterschiedlichkeit der sozialen Systeme selbstverständlich wissen und beherzigen – tragen wir dem in der Ausbildung für Studenten für eben diesen Arbeitsmarkt durch eine Zusatzqualifikation auch Rechnung.

Aber auch die europäische Perspektive sollte bei dieser Gesetzgebung zur Staatlichen Anerkennung von Sozialpädagogen aus unsrer Sicht nicht außen vor bleiben. Je stärker sich die Forderungen die an einen Staatliche Anerkennung in NRW auf bestimmte Bestandteile eines Studiengangs richten und nicht auf den Erwerb bestimmter Kompetenzen, umso weniger ist es Studierende möglich, den europäischen Gedanken auch wirklich wahr zu machen. Aus unsrer Sicht sollte es in der Hochschulausbildung im europäischen Sinne um die Bereicherung der Studienerfahrungen auf bestimmten Kompetenzgebieten und auf Hochschulniveau gehen und nicht darum, das Folgen von bestimmten Modulen an einzelnen Fachhochschule verbindlich vorzuschreiben. Weitere Argument hierzu finden Sie unter dem Punkt **Grundsätzliches aus Europäischer (Studien-) Perspektive.**

Wir möchten Sie dringend bitten, der bestehenden Handhabung der staatlichen anererkennung in NRW nicht weiter Vorschub zu leisten und zu einer klaren rechtlichen Regelung zu kommen, auf dem Boden der Vereinbarungen aus 1983, 1988 und 1993, die auch den Interessen unserer Absolventen Rechnung trägt.



Peter Stascheit
Hogeschoolhoofddocent
Projectleiding SPH-HAN



Michael Auen
Hogeschoolhoofddocent
Beleidsfunctionaris Internationalisering - Saxion

Anlage:

- **Derzeitige Praxis in Anerkennungsverfahren (nach dem Gesprächstermin im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend und Sport des Landes NRW am 19.1.2015)**

a) Die Schulleitung einer Schule in Krefeld will eine Absolventin der HAN einstellen, da sie genau die Kompetenzen hat, die man dort braucht. Die Absolventin hat in 2011 den Abschluss erworben und arbeitet seither in NRW als Sozialpädagogin. Die Stadt Krefeld fordert für die Tätigkeit an der Schule die staatliche Anerkennung als Einstellungsbedingung und das Regierungspräsidium Düsseldorf beschied der Absolventin (einen Tag nach dem Gespräch im Ministerium in Düsseldorf), dass sie 300 Stunden Rechts-Veranstaltungen in der FH Köln beiwohnen müsse, um anerkannt werden zu können. Sie werde dann nicht geprüft, sondern es fände - unter Umständen - nur ein Reflexionsgespräch statt.

b) In einer Bescheinigung einer NRW-Hochschule an einen Absolventen eines Masterstudienganges (der in 2010 seinen Studienabschluss Bachelor of Social Work an der Saxion Hochschule in Enschede erreicht hat) heißt es:

- N.N., geb. xx.xx.xx in __, wohnhaft __ hat seinen Bachelor Soziale Arbeit an der Saxion Fachhochschule in Enschede im Jahr 2010 mit der Durchschnittsnote 1,7 erworben. Am 28. Februar 2014 erwarb N.N darüber hinaus einen Master Titel im Studiengang Clinical Casework Psychosoziale Hilfen für gesundheitlich gefährdete, erkrankte und behinderte Menschen an der Fachhochschule Münster im Fachbereich Sozialwesen. Innerhalb des Studienganges konnte er seinen Kenntnisstand im Rechtswesen sozialer Arbeit in den Modulen GL1 soziale Arbeit im Gesundheitswesen (abgeschlossen mit der Note 3,1), GL 6 Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems der Bundesrepublik (abgeschlossen mit der Note 3,0) und VM 1 rechtliche Betreuung (abgeschlossen mit der Note 2,8) erweitern.

Diese Bescheinigung enthält keine SBU, keine ECTS und keine inhaltliche Beschreibung der Module. Der Absolvent hat an der SAXION Hochschule Sozialpädagogik studiert, in Münster Casework Psychosoziale Hilfen für behinderte Menschen und hat nun eine Stelle bei der Justiz in Münster. (Demnach ein gelungenes Beispiel von Bologna!) Anerkannt wird ihm dann der ausländische Bildungsabschluss (verbunden mit der Staatlichen Anerkennung) obwohl das Modul GL 1 keine Rechtsinhalte hat, GL 6 beinhaltet Grundlagen, wie sie auch im Bachelor-Studium vermittelt wurden und VM 1 bezieht sich auf Rechtliche Betreuung und "... Sie werden für eine selbstständige oder ange-

stellte Tätigkeit als rechtliche Betreuer qualifiziert." (diese Infos stammen von der Homepage der FH Münster, abgerufen am 4.2.2015:
(https://www.fh-muenster.de/fb10/downloads/maclinicalcasework/MHB_260411.pdf)
Hier wurde also nicht Verwaltungsrecht ect. gelehrt, wie es im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) benannt wird. Diese Kenntnisse und Kompetenzen hat der Student jedoch nachweislich im Bachelorstudium an der Saxion Hochschule erreicht. Die entsprechende Bescheinigung wurde von der Bezirksregierung als nicht ausreichend angesehen.

- **Bilaterale Vereinbarungen Niederlande und Deutschland im Hochschul- und Bildungswesen**

- Deutsch-Niederländisches Abkommen über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich vom 29.3.1983 (siehe Anlage)
- Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit der Hogescholen des Königreichs der Niederlande mit den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinsamen Erklärung der Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministers für Unterricht und Wissenschaft des Königreichs der Niederlande zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 18. Oktober 1996

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=221&bes_id=4486&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#FN1

Hierin heisst es u.a.:

Beide Minister befürworten den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit in allen Bereichen von Lehre und Forschung. Insbesondere betonen sie ihre Absicht, das Studium im jeweils anderen Land zu erleichtern und die Mobilität von Studierenden und Wissenschaftlern zu stimulieren.

und später:

"9. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Anerkennung der Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich" vom 23. März 1983. Beide Seiten sind sich einig, daß dieses Abkommen auch die seinerzeit noch nicht existierenden Hogescholen der Niederlande umfaßt."

- Gemeinsame Erklärung Deutschland – Niederlande (2001)

Mehr Zusammenarbeit mit Deutschland bei Bildung und Forschung

<http://www.austausch-nl.de/internationalisierung/gemeinsame-erklärung-internationalisierung-gemeinsame-erklärung-deutschland-niederlande/>

Hierin heisst es u.a.:

"(...)eine enge Kooperation bei der Entwicklung von Akkreditierungssystemen zu unterstützen, um die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen zu erleichtern, (...)".

- **Grundsätzliches aus Europäischer (Studien-) Perspektive**

- Studierende im Bologna-Raum (also alle) sind im Prinzip aufgefordert auch mal den Hochschulstandort zu wechseln (internationale Erfahrungen sammeln etc.). Streng-genommen dürfte dann jemand von einer NRW-Hochschule im Bachelorstudiengang Sozialer Arbeit das Bundesland nicht verlassen, er verfügt ja dann für den Zeitraum des Austausches bspw. in Lettland, Polen, Portugal oder auch der Schweiz ggf. nicht mehr über die geforderten Voraussetzungen. Und je länger er/sie weg bleibt umso weniger. Gleiches gilt für den ausländischen Studenten, der bspw. in Wien mit seinem Studium beginnt, dann via Porto nach Köln gelangt. Einige der Studierenden an den niederländischen Hochschulen, die auch in anderen europäischen Ländern Teile des Studiums verbringen wollen, sind nun verunsichert bezogen auf die Staatliche Anerkennung. Es gibt die Regelung, dass mindestens die Hälfte des Studiums an einer staatliche anerkannten Hochschule (in Deutschland?) verbracht sein muss. Dass wären für NRW-Studierende 1,5 Jahre, bei NL- Studierenden dann 2 Jahre. Was ist, wenn der/die Studierende z.B. seine Praxiszeit (ohne die erforderliche Anleitung durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, das erscheint im Ausland unrealistisch) im Ausland verbringt? Sicher sind das Einzelfälle aber erwartet man hier keine Probleme? Wenn nicht, dann sollten doch auch die Studierenden aus den Niederlanden keine Probleme haben.
- Zur Zeit ist nicht erkennbar, was mit den Studierenden geschieht, die bspw. aus Niedersachsen (egal nun ob sie ihr Bachelorstudium in den Niederlanden oder in Niedersachsen gemacht haben) nach NRW kommen, um unmittelbar nach einem Bachelorstudium in Niedersachsen (ohne das in Niedersachsen obligatorische Anerkennungsjahr) ihren Master (in NRW) zu machen (z.B. weil ohne diesen keine akkreditierte Therapieausbildung begonnen werden kann) Was machen diese Studierenden dann, wenn sie nach absolviertem Master bspw. im Jugendamt beginnen zu arbeiten? (Eine Vielzahl dieser Fälle ist bekannt) Ist

dann, nach einem Master-Diplom noch eine Staatliche Anerkennung vonnöten
(kann man noch steigern bis hin zur Promotion, dann hat er/sie den Doktor
aber keine staatliche Anerkennung?!)

- Ein weitere mögliche Konstellation: jemand studiert im Bachelorstudium Psychologie (vielleicht sogar an einer Universität im Ausland) und dann im Master Soziale Arbeit (in NRW), um dann im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu werden. Wie sind denn diese (künftig normalen Studienbiografien) erfasst?
- Was ist mit Studierenden, die in ihrem Vorberuf bereits eine Staatliche Anerkennung haben (bspw. ErzieherInnen)? Kann diese übernommen werden?
- Als eine Paradoxie wird benannt, dass in den Gesetzen bzw. Vorlagen verwiesen wird auf "ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene", die Anerkennung in einem Bundesland verliehen wird, dann aber bei einem Stellenwechsel in ein anderes Bundesland ohne erneute Prüfung der "exemplarischen Vertiefung auf Landesebene" die Staatliche Anerkennung bestehen bleibt.
- Besonders betont wird, auch von VertreterInnen der Berufspraxis, dass bei einem eklatanten Fachkräftemangel in NRW gleichzeitig die bewährte Praxis der Stellenvergabe an Studierende bzw. Absolventen aus den Niederlanden in Zukunft beschwerlicher zu werden scheint. Insbesondere im Jugendhilfebereich entwickeln sich Kooperationen der Praxisfelder über die Grenze hinweg, man sieht hier die Zusammenarbeit gefährdet, wenn es zu Problemen mit der Staatlichen Anerkennung kommt. Auch niederländische SozialarbeiterInnen arbeiten bspw. in deutschen Einrichtungen (und umgekehrt).

- **Adressaten:**

Dagmar.Friedrich@mfkjks.nrw.de
sascha.symalla@landtag.nrw.de
margret.vosseler@landtag.nrw.de
bernhard.tenhumberg@landtag.nrw.de
marcel.hafke@landtag.nrw.de
wolfgang.joerg@landtag.nrw.de
andrea.asch@landtag.nrw.de
daniel.duengel@landtag.nrw.de

**Bekanntmachung
über den Beitritt
von Mauretanien, Nigeria und Tschad
zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome
Vom 23. März 1983**

Dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome sind gemäß seinem Artikel 185 beigetreten:

Mauretanien	am	24. April 1981
Nigeria	am	12. Mai 1981
Tschad	am	2. April 1981

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1087).

Bonn, den 23. März 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Graf Rantzau

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)
Vom 25. März 1983**

Das Abkommen vom 25. Mai 1955 über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (BGBl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Buchstabe d für die

Malediven am 2. Februar 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1978 (BGBl. II S. 990).

Bonn, den 25. März 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Graf Rantzau

**Bekanntmachung
des deutsch-niederländischen Abkommens
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich
Vom 29. März 1983**

Das in Bonn am 23. März 1983 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 9

am 23. März 1983

in Kraft getreten. Das Abkommen und der dazugehörige Notenwechsel vom selben Tage werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Graf Rantzau

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs der Niederlande –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

auf der Grundlage des Kulturabkommens vom 27. April 1961,^{*)} insbesondere seiner Artikel 1, 3, 8 und 15,

in dem Wunsche, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums in den das Abkommen schließenden Staaten zu erleichtern, –

haben über die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zwecke des Weiterstudiums im Hochschulbereich und über die Führung akademischer Grade folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet

- a) der Ausdruck „Hochschule“ alle Universitäten, Hochschulen und andere Einrichtungen des Hochschulwesens, denen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Königreich der Niederlande gesetzlich Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, den Doktorgrad zu verleihen, oder an denen Studien mit einem akademischen Grad oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden können;
- b) der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Diplomgrad oder anderen Hochschulgrad, welcher von einer Hochschule als Abschluß eines Studiums verliehen wird;
- c) die Bezeichnung „Staatsprüfung“ die staatlichen Zwischenprüfungen oder die staatliche Abschlußprüfung eines Studiums an einer Hochschule.

Artikel 2

(1) Einschlägige Studien in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium im Königreich der Niederlande angerechnet und die Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen anerkannt, in welchem sie in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet beziehungsweise anerkannt wurden.

(2) Einschlägige Studien im Königreich der Niederlande werden auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet und die Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen anerkannt, in welchem sie im Königreich der Niederlande angerechnet beziehungsweise anerkannt wurden.

Artikel 3

Akademische Grade und Zeugnisse über „Staatsprüfungen“ berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiterführendes Studium oder ein weiteres Studium an den Hochschulen des jeweils anderen Staates zu diesen Studien ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Inhaber des akademischen Grades beziehungsweise des Zeugnisses über die „Staatsprüfung“ im Staate der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen berechtigt ist.

Artikel 4

(1) Der Inhaber eines Doktorgrades sowie eines akademischen Grades, der unmittelbar zur Aufnahme eines Doktorstudiums berechtigt, hat das Recht, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

(2) Der Inhaber eines anderen akademischen Grades ist berechtigt, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf unter Angabe der Hochschule, die ihn verliehen hat.

Artikel 5

Bei der Zulassung zu „Staatsprüfungen“ gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 6

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je drei von den beiden Staaten zu ernennenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem anderen Staat auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der beiden Staaten zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt nur für das europäische Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 23. März 1983 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
K. W. Reinink

^{*)} BGBl. 1962 II S. 497

Botschaft
des Königreichs der Niederlande
No. 2298

(Übersetzung)

Bonn, den 23. März 1983

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

aus Anlaß der heute erfolgten Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (im folgenden als Abkommen bezeichnet) beehre ich mich, festzustellen, daß in den Verhandlungen Einverständnis auch über folgendes erzielt worden ist:

1. Das Abkommen soll innerhalb der von ihm umfaßten Disziplinen die dort erwähnten Anerkennungen und Anrechnungen zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums (gegebenenfalls einschließlich der Zulassung zur Promotion) gewähren.
2. Der Gegenstand des Abkommens besteht darin, die Bildungsvoraussetzungen für eine Zulassung zu einem Studium in den Prüfungsbegriffen der beiden Vertragsstaaten festzulegen. Das Abkommen gewährt folglich Befreiungen vom Nachweis der erwähnten Bildungsvoraussetzungen nur zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums. Es führt nicht zur Verleihung des Diploms, des Grades oder des Zeugnisses, von deren Nachweis befreit wird.

3. Das Abkommen umfaßt nicht den effectus civilis.

Nach Abschluß des Abkommens werden die das Abkommen schließenden Staaten prüfen, inwieweit Fragen des effectus civilis in einer Vereinbarung geregelt werden können.

4. Im Hinblick auf die Besonderheit der Studien, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden gemäß Artikel 5 des Abkommens Studienzeiten nur angerechnet und Prüfungen nur anerkannt nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Prüfungsrechts.
5. Die in beiden Vertragsstaaten für die Zulassung zu Studiengängen und Studienabschnitten geltenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsbeschränkungen werden durch das Abkommen nicht berührt.
6. Die Verbindlichkeit des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Hochschulen wie folgt zu interpretieren:

- a) Soweit für Entscheidungen aufgrund des Abkommens staatliche Stellen der Länder zuständig sind, gilt das Abkommen unmittelbar.
- b) Soweit die Hochschulen für die Entscheidung zuständig sind, gilt das Abkommen als Empfehlung für die Hochschulen. Es gilt unmittelbar, wenn in die jeweilige Prüfungsordnung die Bestimmung des § 6 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ mit dem Wortlaut „Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend“ übernommen worden ist.

7. Die Verbindlichkeit des Abkommens für das Königreich der Niederlande ist wie folgt zu interpretieren:

- a) Soweit für Entscheidungen aufgrund des Abkommens staatliche Stellen zuständig sind, gilt das Abkommen unmittelbar.

- b) Soweit die Hochschulen für die Entscheidung zuständig sind, gilt das Abkommen als Empfehlung für die Hochschulen.

8. Zu Artikel 4 des Abkommens erklärt das Königreich der Niederlande, daß sie Absatz 2 so interpretiert, daß der Inhaber eines ausländischen akademischen Grades im Königreich der Niederlande nicht verpflichtet sein soll, seinem Grad die verleihende Hochschule beizufügen.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß Absatz 1 in Schleswig-Holstein keine Geltung haben könne. Dort sei in einer gesetzlichen Bestimmung festgelegt, daß ein ausländischer Grad nur in Originalform unter Beifügung der verleihenden Hochschule geführt werden kann.

9. Hochschulen im Sinne von Artikel 1 des Abkommens sind in den Niederlanden:

- a) die in Artikel 15 des Gesetzes über den wissenschaftlichen Unterricht (Staatsblatt 1975, 729) genannten Universitäten und Hochschulen, nämlich:

- die Reichsuniversitäten in Leiden, Groningen, Utrecht und Rotterdam,
- die Technischen Reichshochschulen in Delft, Eindhoven und Enschede,
- die Reichslandwirtschaftshochschule in Wageningen,
- die Gemeindeuniversität in Amsterdam,
- die besonderen Universitäten in Amsterdam und Nimwegen,
- die besondere Hochschule für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften in Tilburg;

- b) die durch das Gesetz Reichsuniversität Limburg (Staatsblatt 1975, 717) errichtete Reichsuniversität Limburg;

- c) die zwischen den unter a) und b) genannten Universitäten und Hochschulen errichteten interuniversitären Institute;

- d) die kraft Artikel 118 des Gesetzes über den wissenschaftlichen Unterricht dazu bestimmten besonderen Universitäten und Hochschulen, soweit es die in der betreffenden Verfügung genannten Doktorate und Zeugnisse über bestandene Examen angeht.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens gilt dies für folgende Hochschulen:

- die katholischen theologischen Hochschulen in Tilburg, Amsterdam und Heerlen, betreffend das Doktorat und das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluß vom 9. September 1974, Staatsblatt 539),
- die Theologische Hochschule der Reformierten Kirchen in den Niederlanden in Kampen, Oudestraat 6, zusammen mit der von der Johannes-Calvin-Stiftung in Kampen getragenen Johannes-Calvin-Akademie, betreffend das Doktorat und das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluß vom 8. März 1975, Staatsblatt 109),
- die Theologische Hochschule der Reformierten Kirchen („vrijgemaakt“) in Kampen, Broederweg 15,

betreffend das Doktorat und das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluß vom 8. März 1975, Staatsblatt 109),

- die Theologische Hochschule der Christlichen Reformierten Kirchen in den Niederlanden in Apeldoorn, betreffend das Zeugnis eines bestandenen Kandidatsexamens (Königlicher Beschluß vom 8. März 1975, Staatsblatt 109) und das Doktorat sowie das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluß vom 2. Februar 1979, Staatsblatt 43),
- die Katholische Theologische Hochschule in Utrecht, betreffend das Doktorat und das Zeugnis eines bestandenen Doktoralexamens in der Theologie (Königlicher Beschluß vom 23. Januar 1976, Staatsblatt 33).

10. Wegen der gegenwärtigen Unterschiede zwischen den beiden das Abkommen schließenden Staaten in der rechtlichen Definition des Hochschulbereichs wird betont, daß alle weiteren Einrichtungen von dem Abkommen erfaßt werden, denen durch Gesetz Hochschulcharakter im Sinne von Artikel 1 des Abkommens zuerkannt wird.

Ich beehre mich, Ihnen vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre bestätigende Antwort eine Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die ein wesentlicher Teil des Abkommens ist und die am gleichen Tag in Kraft tritt und unter den gleichen Bedingungen gilt wie das Abkommen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. K. W. Reinink

Herrn Staatssekretär
Dr. Hans Werner Lautenschlager
Auswärtiges Amt
Bonn

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt

Bonn, den 23. März 1983

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das in deutscher Fassung folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lautenschlager

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Kasper Willem Reinink
Außerordentlicher und bevollmächtigter
Botschafter des Königreichs der Niederlande
Sträßchensweg 10
5300 Bonn 1